

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Höhere Fachprüfung für

Energie- und Effizienzberaterin Energie- und Effizienzberater

vom **26. NOV. 2015**

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Durch das Bestehen der höheren Fachprüfung weisen die Kandidatinnen oder die Kandidaten die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und technischen Kenntnisse nach, dass sie die Fach- und Führungsaufgaben auf dem Gebiet der Energie- und Effizienzberatung in einer Unternehmung erfüllen und eine leitende Stelle bekleiden können.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom sind professionelle Anbieter von Dienstleistungen im Bereich Energieeffizienz, erneuerbare Energien, mit Schwerpunkt effiziente Strom- und andere Energieanwendungen. Ihre Tätigkeit widmet sich dem nachhaltigen Umgang mit Energie und verbindet gesellschaftliche, wirtschaftliche, technische und ökologische Aspekte. Ihre Kunden sind sowohl Kommunen als auch Unternehmen, nicht Regierungsorganisationen (NGO) und Private. Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom leisten einen Beitrag zur effizienten Nutzung der Energie- und Naturressourcen. Sie pflegen aktiv den hohen Qualitätsstandard der Schweiz auf dem Gebiet der Energieeffizienz, der erneuerbaren Energien und der Umwelt. In der Zusammenarbeit mit Kunden, Fachplanern, Lieferanten und anderen Fachkreisen tragen sie zur Umsetzung dieses Standards bei. Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom arbeiten in ihrem Arbeitsgebiet selbständig und sind mitverantwortlich für die Umsetzung von Projekten. Sie kennen die rele-

vanten gesetzlichen Grundlagen und die diesbezüglichen Entwicklungen. Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom vertreten die Interessen der Kunden gegenüber Behörden. Sie unterstützen mit ihrer Arbeit direkt und unmittelbar die Umsetzung der Energiestrategie des Bundes.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom / sind fähig:

- Ganzheitliche Beratungen bezüglich Energieeffizienz und erneuerbare Energie für Gebäude und Unternehmen anzubieten
- Kundenbedürfnisse abzuklären und zu analysieren
- Ziele für die Umsetzung der Energieanwendung zu definieren
- Massnahmen kundenorientiert vorzuschlagen
- Controlling / Monitoring zu organisieren
- Optimale Lösungen vorzuschlagen
- Komplexe Projekte zu bearbeiten
- Projekte zu begleiten und zu koordinieren
- Termine zu überwachen
- Förderungsgesuche einzureichen
- Prioritäten zu setzen
- Produkte- und Lieferantenneutral zu beraten
- Qualitäts- und kostenorientiert zu arbeiten
- Berufsrelevante Gesetze, Verordnungen, Normen und Umweltverträglichkeit zu beachten
- Massnahmen nach wirtschaftlichen Kriterien einzuschätzen und zu bearbeiten
- Bedarfsgerecht mit Kunden, Behörden, Lieferanten und Projektbeteiligten zu kommunizieren und mit Geschäftspartnern erfolgreich zusammenzuarbeiten
- Vertrags- und Preisverhandlungen zu führen
- Bewilligungsverfahren und Erwerben der notwendigen Rechte einzuleiten
- Kunden und Kundinnen bei der Erstellung von Projekten unter Beachtung der Normen und der Energieeffizienz zu beraten.
- Kostenvoranschläge, Offerten, Rechnungen und Nachkalkulationen zu erstellen
- Massnahmen bei finanziellen und technischen Risiken vorzuschlagen.

1.23 Berufsausübung

Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom sind teamfähig und arbeiten qualitäts- und kostenorientiert. Sie gehen methodisch vor und sind in der Lage, die administrative Arbeit im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit professionell zu erledigen. Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom sind in erster Linie Generalisten mit spezifischer Berufserfahrung und breitem Fachwissen. Sie sind für Energieversorgungsunternehmen (EVU), Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, für die öffentliche Hand oder selbstständig erwerbend tätig. Sie beraten produkte- und lieferantenneutral. Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom sind in der Lage, kleine Beratungsunternehmen, Abteilungen oder Gruppen auf ihrem Fachgebiet zu führen. Sie begleiten Projekte, führen Mitarbeiter, kommunizieren bedarfsgerecht mit Kunden und arbeiten mit Geschäftspartnern erfolgreich zusammen. Dank ihrer Bereitschaft, sich in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht weiterzubilden halten sie ihr Wissen auf den aktuellen Stand. Sie haben dadurch erleichterten Zugang zu Akkreditierungen. Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und

Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom arbeiten in ihrem Arbeitsgebiet selbstständig und sind mitverantwortlich für die Umsetzung von Projekten. In Projekten arbeiten sie auf konzeptioneller und Ausführungsebene.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Die Energie- und Effizienzberaterinnen und Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom unterstützen durch ihre Tätigkeit die Energiestrategie des Bundes. Sie tragen durch den schonenden Umgang mit der Energie und durch das wirtschaftliche Vorgehen für das Erhalten der natürlichen Ressourcen bei.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Diplomerteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus min. 7 und max. 11 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 5 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der QS-Kommission

2.21 Die QS-Kommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und Anforderungen der Modulprüfungen fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Diploms;
- j) behandelt Anträge und Beschwerden;

- k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
- l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- m) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des Bundes; sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 6 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Kopien der Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache;
- e) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- f) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)¹.

3.3 Zulassung

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer:

- a) einen eidg. anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe (BP, HFP, HF, FH oder Hochschulen/ETH) im technischen Bereich namentlich im Berufsfeld Elektrizität

¹ Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die QS-Kommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

tät, Energie, Baugewerbe – Hochbau oder Architektur oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt;

- b) über eine einschlägige zweijährige Berufs-/Praxiserfahrung in einem der unter Bst. a) genannten Berufsfelder vorweisen kann;
- c) über die erforderlichen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen der QS-Kommission verfügt.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe der Diplomarbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Technische Grundlagen Energietechnik
- Technische Grundlagen Bauwesen
- Technische Anlagen
- Energiewirtschaft
- Massnahmen zur Energieeffizienz und zum Einsatz erneuerbarer Energien
- Unternehmensführung

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens fünf Monate vor Beginn der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Diploms und die Eintragung in das Register der Diplominhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Abschlussprüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Abschlussprüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der QS-Kommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

4.1 Aufgebot

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.
- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 8 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboden. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Abschlussprüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 5 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 6 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
- a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird ausgeschlossen, wer:
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.
- 4.5 Abschluss und Notensitzung**
- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFI wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Diploms in den Ausstand.

5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Abschlussprüfung umfasst folgende modulübergreifende Prüfungsteile und dauert:

Prüfungsteil/Position	Art der Prüfung	Zeit	Gewichtung
1 Fallstudie	schriftlich	5 h	doppelt
2 Diplomarbeit	schriftlich	vorgängig erstellt	einfach
3 Präsentation der Diplomarbeit	mündlich	20 Min.	einfach
4 Fachgespräch	mündlich	40 Min.	doppelt
Total		6 h	

1. Die **Fallstudie** umfasst die Optimierung von Objekten bez. Energie, Energieeffizienz, inklusive Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Antrag an Behörden. Die Aufgabenstellung ist interdisziplinär und umfasst Themen aus allen Modulen.
2. Die **Diplomarbeit** umfasst die Planung einer umfassenden Konzept-/ Sanierungslösung eines reell existierenden Objektes/Projektes. Sie wird in Heimarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit erarbeitet. Jede Kandidierende und jeder Kandidierende wird bezüglich ihres oder seines individuellen Teils sowie zur gesamten Diplomarbeit geprüft. Die Diplomarbeit umfasst einen gestalteten Bericht im Umfang von 30 bis 40 Seiten. Die Themen werden 4 Monate vor der Abschlussprüfung durch die QS-Kommission zugeteilt. Die Diplomarbeit wird einen Monat vor Beginn der Abschlussprüfung abgegeben. Mehr Angaben zur Diplomarbeit stehen in der Wegleitung.
3. Die **Präsentation der Diplomarbeit** vor dem Expertenteam umfasst die Darstellung der Lösungsfindung mit den entsprechenden Herleitungen. Die Präsentation erfolgt ca. einen Monat nach der schriftlichen Prüfung gemäss Prüfungsausschreibung.

4. Das **Fachgespräch** dient zur Überprüfung der Lernziele und der eigenständigen Entwicklung der Diplomarbeit sowie zur Überprüfung der Fähigkeit der Kandidaten, unter Zeitdruck ihr Fachwissen professionell zu präsentieren. Das Fachgespräch erfolgt ca. einen Monat nach der schriftlichen Prüfung gemäss Prüfungsausschreibung.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die QS-Kommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die QS-Kommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Abschlussprüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Diploms

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4.0 in jedem Prüfungsteil erreicht wird.

- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- nicht fristgerecht zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einer Prüfungsteil zurücktritt;
 - ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Diplom.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
 - die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Abschlussprüfung;
 - das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung;
 - bei Nichterteilung des Diploms eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Die Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

7 DIPLOM, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Das eidgenössische Diplom wird auf Antrag der QS-Kommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Diplominhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Energie- und Effizienzberaterin mit eidgenössischem Diplom**
 - **Energie- und Effizienzberater mit eidgenössischem Diplom**
 - **Conseillère en énergie et en efficacité énergétique avec diplôme fédéral**
 - **Conseiller en énergie et en efficacité énergétique avec diplôme fédéral**
 - **Consulente in energia e efficienza con diploma federale**

Als englische Übersetzung wird Energy and energy efficiency consultant with Advanced Federal Diploma of Professional Education and Training empfohlen.

- 7.13 Die Namen der Diplominhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Diploms

- 7.21 Das SBFI kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Diplom entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Diploms kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3 Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

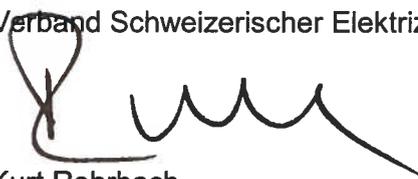
9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das SBFI in Kraft.

10 ERLASS

Aarau, 16.11.2015

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE



Kurt Rohrbach
Präsident



Michael Frank
Direktor

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 26. NOV. 2015

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung